

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2021)

zum Thema:

Verteilung der Unterstützer für das Volksbegehren „DW & Co enteignen“

und **Antwort** vom 03. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 195
vom 20. Juli 2021
über Verteilung der Unterstützer für das Volksbegehren „DW & Co enteignen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der gezählten/geprüften Unterschriften des Volksbegehrens „DW & Co Enteignen“ kommen aus welchen Bezirken (bezogen auf die angegebene Meldeadresse)?

Zu 1.:

Mit der letzten Änderung des Abstimmungsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) wurde u. a. § 24 des Abstimmungsgesetzes dahingehend geändert, dass bei der Prüfung von Unterstützungserklärungen in der sogenannten „Zweiten Stufe“ eine Deckelung der Gültigkeitsprüfungen eingeführt wurde, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand der Bezirksamter zu verhindern. In der Folge sind Aussagen über die bezirkliche Zuordnung von Unterstützungserklärungen nur von eingeschränkter Aussagekraft. So ist eine entsprechende Auswertung grundsätzlich nur für die geprüften Unterschriften möglich. Bei den lediglich gezählten Unterschriften wird von vornherein kein Abgleich mit dem Melderegister, der eine bezirkliche Zuordnung ermöglichte, vorgenommen. Auch bei den geprüften Unterschriften sind bezirkliche Zuordnungen nicht uneingeschränkt möglich, weil z. B. gerade die mangelnde Zuordnung zu einer Berliner Meldeanschrift (Angaben unleserlich/nicht in Berlin gemeldet) einen wesentlichen Ungültigkeitsgrund darstellt.

Die danach möglichen Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bezirksamt	gültige Erklärungen mit bezirklicher Zuordnung	ungültige Erklärungen mit bezirklicher Zuordnung
Mitte	24.592	9.820

Friedrichshain-Kreuzberg	32.203	12.118
Pankow	25.583	5.967
Charlottenburg-Wilmersdorf	12.713	3.346
Spandau	4.303	1.203
Steglitz-Zehlendorf	7.889	1.606
Tempelhof-Schöneberg	16.560	4.532
Neukölln	24.139	11.473
Treptow-Köpenick	10.642	2.154
Marzahn-Hellersdorf	4.907	848
Lichtenberg	12.905	3.028
Reinickendorf	4.724	1.800

2. In welchen Bezirken wurden wie viele Unterschriften in den Bürgerämtern geleistet bzw. abgegeben?

Zu 2.:

Eine Erhebung von Angaben über die Art oder den Ort des Zugangs von Unterstützungserklärungen bei Volksbegehren ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen (vgl. Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage 18/27 953).

3. Sofern diese Zahl bei der Prüfung nicht erfasst wurde: Warum wurde sie bei anderen Volksbegehren erfasst und veröffentlicht (bspw. der Initiative 100 Prozent Tempelhofer Feld)?

Zu 3.:

Aussagen zur melderechtlichen Bezirkszuordnung der Unterstützungserklärungen sind nicht Teil der amtlichen Ergebnisfeststellung.

Dahingehende Angaben stellten auch in der Vergangenheit lediglich ergänzende Informationen für die Öffentlichkeit dar. Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben zur Unterschriftenzählung wären derartige Aussagen auch nur von eingeschränkter Aussagekraft (siehe Antwort auf Frage 1).

Berlin, den 3. August 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport